



## Eckpunkte eines Umwelt-Verfahrensrechtes

### Verfahrensbeschleunigung, Vereinfachung, Aarhus-Umsetzung

Das Regierungsprogramm fordert schnellere und einfachere Genehmigungsverfahren. Gleichzeitig verlangt der Europäische Gerichtshof umfassendere Beteiligungs- und Überprüfungsrechte für Umweltorganisationen.

Das vorliegende Papier legt die Eckpunkte eines Gesamtpaketes zur einfachen und schlanken Umsetzung dieser Vorgaben fest, ohne dass damit anerkannte Umweltstandards aufgeweicht werden.

Durch eine einheitliche „horizontale“ Lösung an Stelle der Umsetzung in einer Vielzahl an Umwelt-Materiengesetzen soll den Zielen der Stärkung des Wirtschaftsstandortes durch beschleunigte Genehmigungsverfahren, der Entlastung der Verwaltung durch Digitalisierung sowie der Partizipation der Öffentlichkeit durch faire Beteiligungsrechte entsprochen werden.

#### I. Bestimmungen für Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

##### 1. Zentrale Kundmachung

###### Problemstellung

Die Kundmachung mündlicher Verhandlungen bzw. bestimmter Akte in Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, wie die Verlautbarung eines UVP-Vorhabens oder die Auflage eines UVP-Gutachtens bzw. Genehmigungsbescheides, ist derzeit sehr uneinheitlich geregelt.

Sie erfolgt etwa auf der Amtstafel der Gemeinde, in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung, im elektronischen Amtsblatt (§ 41 AVG), im Internet unter der Adresse der Behörde (§ 42 AVG), mittels Edikt in zwei im Bundesland weitverbreiteten Tageszeitungen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (§ 44a AVG), in je einer im Bundesland und der Gemeinde verbreiteten Zeitung (§ 9 UVP-G; § 77a, § 356a GewO), allgemein „in geeigneter Form“ bzw. im Internet (§ 13, § 17 UVP-G).

Eine derartige Vielfalt unterschiedlicher Kundmachungsformen bringt nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger mangelnde Transparenz mit sich, sondern auch Reibungsverluste bzw. potenzielle Fehlerquellen für die Behörden. Außerdem sind bestimmte Arten der Kundmachung, insb. Edikte in Tageszeitungen mit hohem Kostenaufwand für den Projektwerber verbunden.

### Lösungsvorschlag

- Einrichtung einer zentralen Kundmachungsplattform im Internet für sämtliche Kundmachungen der Verwaltung nach dem Vorbild der schon länger existierenden zentralen elektronischen Ediktsdatei der Justiz (§ 89j GOG; <http://www.edikte.justiz.gv.at/>).
- Zweckmäßigerweise sollte diese Plattform mit [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) verlinkt und benutzerfreundlich gestaltet sein.

### Begründung

Eine solche zentrale Kundmachungsplattform bringt für Behörden und Projektwerber deutliche Kosteneinsparungen und ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, zeitnah Informationen zu für sie relevanten Verwaltungssachen zu erhalten.

## **2. Zustellung von Bescheiden**

### Problemstellung

Die Zustellung umweltrechtlicher Bescheide erfolgt derzeit an alle Parteien des Verfahrens, die nicht präkludiert sind; also an all jene, die Einwendungen bis spätestens in der mündlichen Verhandlung erhoben haben.

Das EuGH-Urteil C-137/14 hat allerdings zur Folge, dass auch Personen und Vereinigungen, die sich zuvor nicht am Verwaltungsverfahren beteiligt haben, Beschwerde beim Verwaltungsgericht einbringen können. Dies wirft die Frage auf, wie in den betroffenen Materienverfahren Rechtssicherheit für den Konsenswerber hergestellt werden kann und wie man in den betroffenen Genehmigungsverfahren zukünftig Bescheide zustellt, wenn zuvor keine Präklusion eintreten konnte. Wie können also die Rechtsmittelfristen auch jenen Personen und Vereinigungen gegenüber ausgelöst werden, die sich bislang nicht im Verfahren geäußert haben?

Als einzige Möglichkeit steht derzeit die Zustellung mittels Edikt gemäß den Regelungen des AVG für Masseverfahren offen; dies setzt aber zum einen voraus, dass sich voraussichtlich mehr als 100 Personen am Verfahren beteiligen werden (Prognoseentscheidung), und verursacht zum anderen erhebliche Kosten.

### Lösungsvorschlag

- Schaffung einer zentralen Plattform für die Kundmachung umweltrechtlicher Genehmigungsbescheide („zentrale Kundmachungsplattform“, siehe oben). Eine Veröffentlichung von Bescheiden im Internet als rechtsmittelfristauslösenden Akt kennen derzeit bereits das UVP-G 2000 und die GewO.
- *„(x) Die Behörde hat auf der zentralen Kundmachungsplattform die Entscheidung über die Genehmigung eines Vorhabens kundzumachen. Darüber hinaus ist auf der Amtstafel der bescheiderlassenden Behörde bekannt zu geben, dass die Entscheidung innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden, Zeit-*

raums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Die Kundmachung hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

(y) Mit Kundmachung auf der zentralen Kundmachungsplattform gilt der Bescheid betreffend die Genehmigung eines Vorhabens auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§ 42 AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung auf der zentralen Kundmachungsplattform ist solchen Personen und Vereinigungen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.“

### Begründung

Diese Lösung bewirkt, dass das Entstehen von Umweltorganisationen als übergangene Parteien ausgeschlossen ist, und verursacht (im Gegensatz zum Edikt nach AVG) keine wesentlichen Kosten für den Projektwerber.

## **3. Maßnahmen gegen Rechtsmissbrauch**

### Problemstellung

Der Ausbau von Beteiligungs- und Überprüfungsrechten verlangt von den Verfahrensparteien eine verantwortungsbewusste Wahrnehmung ihrer Parteienrechte. Möglichkeiten zur Verfahrensverzögerungen sollten unterbunden werden.

### Lösungsvorschläge:

- Prozessförderungspflicht analog § 178 Abs. 2 ZPO
  - „Jede Partei hat ihre Vorträge, einschließlich Beweisanträge, so zeitgerecht und vollständig zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann (Prozessförderungspflicht).“
  - Ergänzend dazu sollen Behörden/Gerichte einem Einwender/Beschwerdeführer den Auftrag erteilen können, die maßgeblichen Stellen seines Vorbringens im Sinne des § 297 ZPO ersichtlich zu machen.
- Missbrauchsregelung analog § 5 dt Umweltrechtsbehelfsgesetz
  - „Einwendungen, die eine Umweltorganisation oder ein Nachbar erstmals im Beschwerdeverfahren erhebt, bleiben unberücksichtigt, wenn die erstmalige Geltendmachung im Beschwerdeverfahren missbräuchlich ist.“
  - Alternative: Regelung im Sinne der §§ 40 Abs. 1 UVP-G 2000 und 77a Abs. 9 GewO 1994 (Begründungspflicht für nachträgliches Vorbringen und Glaubhaftmachung, dass Vorbringen während der Einwendungsfrist nicht möglich war).
- Korrespondierende Missbrauchsregelung für jegliches Vorbringen in sonstigen Verfahren (insb. bei der Erheblichkeitsprüfung gemäß Punkt II.3).

### Begründung

Die Verfahrensbeteiligten werden durch diese Instrumente angehalten, ihr Vorbringen rechtzeitig zu erstatten; missbräuchliche Verzögerungen sollen hintangehalten werden.

## 4. Beschleunigungseffekte

### 4.1 Schluss des Ermittlungsverfahrens

#### Problemstellung

Die Regelung des § 39 Abs. 3 AVG ist derzeit totes Recht, weil sie trotz Schluss des Ermittlungsverfahrens ein nachträgliches Vorbringen – und damit die Verzögerung von Verfahren – zulässt, wenn dies Auswirkungen auf die Entscheidung haben kann.

#### Lösungsvorschlag

- *„Wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, kann die Behörde das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklären. Dies bewirkt, dass keine neuen Tatsachen, Beweisanträge und Beweismittel mehr vorgebracht werden können.“*
- Gleiches sollte im VwGVG (zB § 25) für verwaltungsgerichtliche Verfahren verankert werden.

#### Begründung

Die Behörden und Gerichte können mit diesem Instrument das Verfahren klar gliedern. Auch wenn den Parteien ein nachträgliches Vorbringen untersagt ist, können im Bedarfsfall von Amts wegen ergänzende Ermittlungsschritte gesetzt werden. Sonderregelungen, wie zB § 39 Abs. 3 UVP-G wird dadurch derogiert.

### 4.2 Wahlmöglichkeit für nichtamtliche Sachverständige

#### Problemstellung

Verfahren können empfindlich verzögert werden, wenn die für die Beurteilung erforderlichen Amtssachverständigen nicht – bzw. im Fall einer mündlichen Verhandlung nicht gleichzeitig – zur Verfügung stehen.

#### Lösungsvorschlag

- *„(x) Auf Antrag desjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, hat die Behörde einen nichtamtlichen Sachverständigen zu bestellen und dem Verfahren beizuziehen. Der Antrag muss spätestens mit dem verfahrenseinleitenden Anbringen gestellt werden.  
(y) Für die daraus entstehenden Kosten hat der Antragsteller in voller Höhe aufzukommen. Die Behörde kann nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dem Antragsteller auftragen, diese Kosten direkt an den nichtamtlichen Sachverständigen zu bezahlen.“*
- Alternativ dazu kann auch die Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger zur Beschleunigung des Verfahrens (§ 52 Abs. 3 AVG) mit einem Antragsrecht des Projektwerbers versehen werden.

## Begründung

Mit der Optionsmöglichkeit für den Antragsteller werden Verfahren beschleunigt und die Amtssachverständigen der Behörden entlastet. Die in § 52 AVG vorgesehenen Möglichkeiten der Behörde, gegebenenfalls nichtamtliche Sachverständige zu bestellen, bleiben davon unberührt.

### 4.3 Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

#### Problemstellung

Die Realisierung von Projekten verzögert sich häufig durch überlange Rechtsmittelverfahren: Beschwerden gegen den Genehmigungsbescheid haben aufschiebende Wirkung, sodass mit der Umsetzung des Projektes erst nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts begonnen werden darf. Zwar kann die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen werden, wenn nach einer Interessenabwägung die vorzeitige Ausübung der Berechtigung „wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist“ (§ 13 Abs. 2 VwGVG). Dies ermöglicht auch eine Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte, jedoch sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gefahr erheblicher volkswirtschaftlicher Schäden, die durch Projektverzögerungen entstehen, bei der Entscheidung über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu beachten ist.

#### Lösungsvorschlag

- Sofern in bestimmten Umweltverfahren die aufschiebende Wirkung von Beschwerden nicht bereits ex lege ausgeschlossen ist (vgl § 42a UVP-G, 78 GewO), sollte explizit die Möglichkeit verankert werden, diese im Einzelfall nach einer Interessenabwägung dann auszuschließen, wenn vom Projektwerber ein „drohender erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden“ glaubhaft gemacht wird (vgl bereits § 13b Straßentunnel-Sicherheitsgesetz).
- *„Die §§ 13 Abs. 2 und 22 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen einen Bescheid nach diesem Bundesgesetz auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und der Interessen anderer Parteien die vorzeitige Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung zur Hintanhaltung eines drohenden erheblichen volkswirtschaftlichen Schadens erforderlich ist und dies vom Antragsteller glaubhaft gemacht wird.“*

#### Begründung

Die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln ist ein wichtiges Instrument um deren Effektivität zu sichern, sie soll aber nicht zu ungerechtfertigten Verfahrensverzögerungen führen. Es ist daher adäquat, bei der Beurteilung, ob die aufschiebende Wirkung im Einzelfall auszuschließen ist, nicht nur wie bisher allgemein auf Gefahr im Verzug abzustellen, sondern spezifisch auch die Gefahr eines erheblichen volkswirtschaftlichen Schadens zu berücksichtigen.

## 5. **Altbescheide: Überprüfungsrechte für „übergangene Parteien“**

### Problemstellung

Die Einräumung erweiterter Beteiligungs- und Überprüfungsrechte durch den EuGH wirft die Frage auf, ob bzw. nach welchen verfahrensrechtlichen Vorschriften NGOs und Nachbarn im Hinblick auf rechtskräftige Bescheide Überprüfungsrechte (als „übergangene Partei“) geltend machen können.

### Lösungsvorschlag

- Bei Entscheidungen über Vorhaben, die der Umweltorganisation oder dem Nachbarn nicht zugestellt wurden: Beschwerderecht binnen vier Wochen ab Baubeginn oder ab Kenntnis oder Kennenmüssen, dass eine Entscheidung erlassen wurde, längstens jedoch 6 Monate ab Rechtskraft der Entscheidung.
- Ergänzend: Übergangsbestimmung für Entscheidungen über Vorhaben, die innerhalb von 6 Monaten vor Inkrafttreten der Novelle rechtskräftig geworden sind: In diesen Fällen beginnt die Beschwerdefrist für die Umweltorganisationen oder Nachbarn, denen die Entscheidung nicht zugestellt wurde, mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Novelle zu laufen.

### Begründung

Rechtskraft von Bescheiden und Rechtssicherheit hinsichtlich bereits erteilter Genehmigungen sind für den Wirtschaftsstandort unabdingbar. Gleichzeitig müssen die höchstgerichtlich eingeräumten Beteiligungs- und Beschwerderechte gewahrt werden. Der EuGH überlässt dies der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten. Die gegenständliche Regelung gibt Umweltorganisationen und Nachbarn, wenn sie „übergangene Parteien“ sind, ausreichend Zeit, Entscheidungen, die ihnen nicht zugestellt wurden, anzufechten. Für den Projektwerber ist nach Ablauf der Fristen Rechtssicherheit gegeben.

## II. **Beteiligungs- und Beschwerderechte für Umweltorganisationen**

### 1. **Beteiligungsrechte**

#### Problemstellung

Der EuGH spricht NGOs Beteiligungsrechte an Genehmigungsverfahren zu: NGOs haben dabei das Recht, umweltbezogene Rechtsvorschriften geltend zu machen. Diese Beteiligungsrechte stehen bei der Genehmigung von Vorhaben zu, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Bislang liegt Judikatur zu den Rechtsgebieten des Naturschutz- und Wasserrechts vor; weitere Entscheidungen zu anderen Rechtsgebieten sind zu erwarten.

#### Lösungsvorschlag

- In Verfahren zur Entscheidung über Anlagen unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundes und unmittelbar geltender Rechtsakte der EU im

Kompetenzbereich des Bundes, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (vgl. Punkt II.3):

- Beteiligungsrechte für Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP- G 2000 anerkannt sind, und Umweltorganisationen aus einem anderen Staat, die sich am Verfahren beteiligen könnten, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde, mit dem Recht auf Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften. Ausgestaltung im Sinne der Beteiligungsrechte des Art. 6 Abs. 6 und 7 Aarhus-Konvention.

### Begründung

Anknüpfungspunkt sind anlagenbezogene Genehmigungsverfahren. Der Vorschlag beschränkt sich aus kompetenzrechtlichen Gründen auf die Genehmigung von Anlagen nach bundesrechtlichen Vorschriften und unmittelbaren Rechtsakten der EU im Kompetenzbereich des Bundes. Eine Differenzierung in Rechtsvorschriften, die auf Unionsrecht beruhen, und solche, die zum originären nationalen Rechtsbestand zählen, empfiehlt sich aus Überlegungen der Verfahrensökonomie nicht.

Zur Vermeidung einer überschießenden Umsetzung werden NGOs Beteiligungsrechte im Sinne der Aarhus-Konvention nur dann zuerkannt, wenn das Projekt potenziell erhebliche Auswirkungen hat, siehe Punkt II.3 unten.

## **2. Beschwerderechte**

### Problemstellung

Der EuGH spricht NGOs einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Behörden zu. Dies soll auch bei Projekten gewährleistet werden, welche keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben können. NGOs haben auch hier das Recht, umweltbezogene Rechtsvorschriften geltend machen. Eine vorherige Präklusion der NGOs im behördlichen Genehmigungsverfahren schließt diese gerichtlichen Überprüfungsrechte nicht aus. Bislang liegt Judikatur zu den Rechtsgebieten des Naturschutz- und Wasserrechts vor; weitere Entscheidungen zu anderen Rechtsgebieten sind zu erwarten.

### Lösungsvorschlag

- Recht der Umweltorganisationen auf Beschwerde an das Verwaltungsgericht zur Einhaltung umweltbezogener Rechtsvorschriften.

### Begründung

Mit dem Beschwerderecht für NGOs in Verbindung mit der zu Punkt I.2 vorgesehenen Zustellfiktion wird das Risiko von „übergangenen Parteien“, die Bescheide auch Jahre später wieder anfechten können, entschärft.

Ein Beschwerderecht an die Verwaltungsgerichte entspricht den Vorgaben der Aarhus-Konvention. Ein Recht der Umweltorganisationen auf Revision an den Verwaltungsgerichtshof und auf Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist nicht geboten.

### 3. Erheblichkeitsprüfung

#### Problemstellung

Aus der Rechtsprechung des EuGH (*Protect* Rs C-664/15, 20.12.2017) ergibt sich, dass NGOs aufgrund der Aarhus-Konvention nicht nur wie bisher bei UVP- und IPPC-Genehmigungsverfahren, sondern überall dort, wo Vorhaben genehmigt werden, die „erhebliche Umweltauswirkungen“ haben können, Beteiligungsrechte im Verfahren einzuräumen sind.

Will man nicht sämtliche mehr oder weniger umweltrelevante Genehmigungsverfahren von vornherein der Öffentlichkeitsbeteiligung öffnen, was von der Aarhus-Konvention nicht gefordert ist, gilt es, eine praktikable Möglichkeit der Feststellung „erheblicher Umweltauswirkungen“ in Einzelfällen zu finden und diese in den Verfahrensablauf zu integrieren.

#### Lösungsvorschlag

- Einführung eines Erheblichkeitsprüfungsverfahrens für jene Projekte, die nicht dem UVP- oder IPPC-Regime unterliegen.
- Umweltorganisationen sollen das Recht haben, im Einzelfall ein Feststellungsverfahren dahingehend zu beantragen, ob mit einem verwaltungsrechtlich zu genehmigenden Vorhaben „erhebliche Umweltauswirkungen“ verbunden sind. Dies wird zB bei Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot des WRG für Wasserkraftwerke der Fall sein, in der Regel aber nicht bei der Genehmigung kleinerer Gewerbebetriebe. Um entsprechende Publizität zu gewährleisten, könnte für alle relevante Verfahren eine Pflicht zur Kundmachung des Antrages (bzw. seines Aufliegens bei der Behörde) auf der zentralen Kundmachungsplattform (siehe oben) vorgesehen werden.
- Das Erheblichkeitsprüfungsverfahren kann parallel oder verschränkt mit dem behördlichen Genehmigungsverfahren geführt werden. Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung lässt sich gesetzlich zB nach Art des § 17 UVP-G („erhebliche Belastung der Umwelt“) bzw. § 4 B-UHG („Schädigung“ der Umwelt) umschreiben. Ihr Vorliegen im Einzelfall wäre von der NGO glaubhaft zu machen und von der Behörde in einem raschen, maximal 6-wöchigen Zwischenverfahren zu prüfen. Kommt die Behörde zum Ergebnis, dass im konkreten Fall tatsächlich eine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, hat sie der NGO Beteiligungsrechte im Sinne der Aarhus-Konvention im Genehmigungsverfahren einzuräumen; in allen anderen Fällen findet das Verfahren ohne Beteiligung der NGO statt.
- *„(X) Ist nach den §§ xx dieses Bundesgesetzes ein Genehmigungsverfahren anhängig, so kann eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihres fachlichen und räumlichen Wirkungsbereiches innerhalb von zwei Wochen nach Einleitung des Verfahrens (bzw Kundmachung des Antrages auf der zentralen Kundmachungsplattform gemäß § yy) beantragen, dass die Behörde feststellt, ob das zu genehmigende Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist. Das Vorliegen solcher Umweltauswirkungen ist von der antragstellenden Umweltorganisation glaubhaft zu machen. Die Behörde hat innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu entscheiden. Kommt sie dabei zum Ergebnis, dass mit dem*



*Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind, hat sie der Umweltorganisation die in § 22 vorgesehenen Beteiligungsrechte im Genehmigungsverfahren einzuräumen.*

*(Y) Als erhebliche Umweltauswirkung gilt eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare gravierende Belastung oder nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource, jedenfalls eine solche, die geeignet ist, das Leben oder die Gesundheit von Menschen zu gefährden, oder den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.“*

- Ergänzend kann ein Optionsrecht des Projektwerbers vorgesehen werden, auf ein Erheblichkeitsprüfungsverfahren zu verzichten, NGOs also ohne dieses Verfahren Beteiligungsrechte im Sinne der Aarhus-Konvention einzuräumen.
- Alternativ dazu könnte die Beurteilung der Frage, ob potenziell erhebliche Auswirkungen gegeben sind, durch die Behörde im Rahmen ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht erfolgen. Je nachdem, ob dies durch die Behörde bejaht oder verneint wird, erhalten NGOs Beteiligungsrechte oder nicht. Sofern eine NGO die Verneinung der Erheblichkeit und damit die Versagung der Beteiligungsrechte anfechten möchte, ist dies im Rahmen der Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid möglich.

#### Begründung

Die Zwischenschaltung eines Verfahrens zur Feststellung „erheblicher Umweltauswirkungen“ stellt gegenüber der undifferenzierten Öffnung aller Genehmigungsverfahren für die Öffentlichkeit einen gangbaren Mittelweg dar: Einerseits werden die Rechte der NGOs nach der Aarhus-Konvention adäquat berücksichtigt, andererseits aber auch zielgerichtet „gebündelt“.

### **4. Wirkungsbereich von Umweltorganisationen**

#### Problemstellung

In der Praxis ist in Einzelfällen ein Überschreiten der fachlichen und räumlichen Wirkungs- und Kompetenzbereiche festzustellen.

#### Lösungsvorschlag

- Beschränkung des Tätigkeitsbereichs im Anerkennungsbescheid nicht nur räumlich, sondern auch sachlich gemäß Statuten.

### **III. Legistische Umsetzung**

Das entsprechende Gesetz hätte zwei Teile:

- Abschnitt „Beteiligungs- und Beschwerderechte für Umweltorganisationen“  
Welche Verfahren sind betroffen, Verweis auf Umweltorganisationen gem. UVP-G, Beteiligungs- und Beschwerderechte, Erheblichkeitsprüfung

- Abschnitt „Bestimmungen für Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“  
Zentrale Kundmachung, Zustellung von Bescheiden, Missbrauchsverbot, Beschleunigungseffekte, Altbescheide
  - Erforderliche Abweichungen vom bzw. Änderungen des AVG
  - Erforderliche Abweichungen vom bzw. Änderungen des VwGVGOhne Verfassungsbestimmung kann das Gesetz nur für bundesgesetzlich zu regelnde Umweltverfahren gelten (analog etwa den Regelungen des Bundes-UIG).  
Der verfahrensrechtliche (zweite) Teil kann sich nicht auf Art 11 Abs. 2 B-VG stützen. Die Erforderlichkeit der Abweichungen vom AVG und VwGVG lässt sich aber mit der Rechtsprechung des EuGH rechtfertigen.

Wien, im Mai 2018

Mag. Reinhard Drechsler und Ing. Mag. Herwig Hödl, VERBUND Hydro Power GmbH

Mag. Matthias Gröger, Landwirtschaftskammer Österreich

DI Wolfgang Hafner, Austrian Power Grid AG

Mag. Florian Kubin, ASFINAG Autobahnen- u. Schnellstraßen- Finanzierungs- AG

Mag. Andreas Netzer und Mag. Ute Pipp, ÖBB-Infrastruktur AG

Dr. Peter Sander, LL.M./MBA, Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

GF BR h.c. DI Dr. Wolfgang Scherz, MBA, Abwasserverband Wiener Neustadt-Süd

Mag. Judith Schreiber, Industriellenvereinigung

Leiterin der Fachgruppe „Recht und  
Wirtschaft“ im ÖWAV  
Karl-Franzens-Universität Graz



Univ.-Prof. MMag. Dr. Eva Schulev-  
Steindl, LL.M.

Stv.- Leiter der Fachgruppe „Recht und  
Wirtschaft“ im ÖWAV  
Universität Wien



Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.

Stv.- Leiter der Fachgruppe „Recht  
und Wirtschaft“ im ÖWAV  
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte  
GmbH



Mag. Martin Niederhuber

Österreichischer Wasser- und Abfall-  
wirtschaftsverband (ÖWAV)



GF DI Manfred Assmann